

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung

Neubau eines Hospizes am Löblweg

Fassungsdatum: 16.01.2024

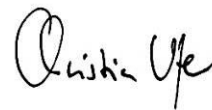
Beauftragt von: Gemeinde Bad Wiessee
Sanktjohanserstr. 12
83707 Bad Wiessee

Planfertigung:

Terrabiota
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13a
82319 Starnberg
Tel. 08151-97 999-30
E-Mail: info@terrabiota.de

Starnberg, den 16.01.2024



Bearbeitung: Vanessa Häusler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie
Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodik	4
4. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung.....	4
4.1 Beschreibung und Lage	4
4.2 Schutzgebiete, Biotope und Artnachweise	7
5. Wirkungen der Planung.....	8
6. Ergebnis der Untersuchung sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten	8
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9
8. Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
9. Fazit	9
10. Literatur- und Quellenverzeichnis	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Bad Wiessee, Landkreis Miesbach, soll der Bebauungsplan Nr. 71 „Hospiz Löblweg“ neu aufgestellt werden (vgl. Abb. 1). Mit Aufstellung dieses Bebauungsplans ist der Neubau eines Hospizes geplant. Dazu müssen einige der noch bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs gerodet werden sowie das Bestandsgebäude abgerissen werden.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans in Bad Wiessee (Eigene Darstellung. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023).

Durch die Rodung der vorhandenen Bäume im Planungsgebiet und den Abriss des Bestandsgebäudes kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, so dass für diese Arten die Vereinbarkeit der geplanten Arbeiten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden Relevanzprüfung zu untersuchen ist.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollten Verstöße gegen die genannten Verbote auch unter Einhaltung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie etwa Bauzeiten-Regelungen, für einzelne Arten bzw. Artengruppen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind ggf. weitere Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, um entsprechende Betroffenheiten feststellen bzw. auszuschließen zu können.

2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden Relevanzprüfung herangezogen:

- Luftbild und topographische Karte des Planungsgebiets sowie dessen Umgebung (Quelle: Bayern Atlas 2023)
- Aktueller Planungsentwurf des Bauvorhabens vom 16.05.2022 (Architekt Wegmann)
- Biotopkartierungsdaten sowie Informationen zu Schutzgebieten (Quelle: FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Starnberg (Online-Abfrage im Juni 2023)
- Eigene Ortsbegehung inklusive Fotodokumentation am 15.11.2022 und 31.05.2023. Dabei wurden die Bäume und Sträucher im Planungsgebiet hinsichtlich ihres Quartierpotenzials begutachtet, das Bestandsgebäude von außen und der teilweise gemauerte Schuppen hinter der Herz-Jesu-Kapelle angesehen.

3. Methodik

Die vorliegende Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) folgt methodisch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom 8/2018 sowie der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020).

Das im Rahmen des Vorhabens zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, welche im Landkreis Miesbach und den angrenzenden Nachbarlandkreisen vorkommen aufweisen (online-Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt: Informationsabruf vom Juni 2023).

Am 15.11.2022 wurden die zu fällenden Bäume und Sträucher auf dem Grundstück hinsichtlich artenschutzrelevanter Baumstrukturen wie Höhlen, Risse, Spalten und Nester sowie vorkommende Tierarten untersucht. Außerdem wurde das Bestandsgebäude von außen auf Habitatmöglichkeiten abgesucht. Am 31.05.2023 wurde noch einmal der an der Herz-Jesu-Kapelle angemauerte Schuppen nach Fledermäusen und deren Spuren abgesucht.

Die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen textlich durchgeführt. Somit entfällt die tabellarische Abschichtung der einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

4. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das in Abb. 2 rot umrandete Grundstück Fl. Nr. 114/3, Gemarkung Bad Wiessee. Im Planungsgebiet des neu zu errichtenden Hospizes befindet sich ein Bestandsgebäude, das derzeit noch von Menschen bewohnt wird, ein Garten sowie die denkmalgeschützte Herz-Jesu-Kapelle. Der Gehölzbestand des Gartens weist einen teilweise alten Baumbestand auf. Im Westen befinden sich zwei Buchen alter Ausprägung, wovon die südliche abgestorben ist. Im Südosten befinden sich sechs Fichten alter Ausprägung. Entlang des Löblwegs sowie im Garten des Grundstücks befinden sich weitere Bäume und gut gewachsene Sträucher. Das Grundstück ist von einer Fichtenhecke umgeben.



Abb. 2: Orthophoto des Untersuchungsgebiets mit Bestandsgebäuden und Baumbestand



Abb. 3: Abzureißendes Bestandsgebäude und zu rodende Gehölze im Garten des UG



Abb. 4 & 5: Abzureißendes Bestandsgebäude (links) und zu erhaltende Blut-Buche (rechts)



Abb. 6 & 7: Abgestorbene zu rodende Buche und Fichtenhecke (links) sowie zu erhaltender Fichtenbestand (rechts)



Abb. 8: Abzubrechender Schuppen hinter der Herz-Jesu-Kapelle

4.2 Schutzgebiete und Biotope

Das gesamte UG befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-00072.01 „Schutz des Tegernsees und Umgebung“. Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop Nr. 8236-0149-006 „Röhrichte am Tegernsee-Westufer vor Bad Wiessee“ befindet sich nordöstlich in ca. 150 m Entfernung. Weitere Schutzgebiete sind nicht im näheren Umfeld des UG vorhanden und somit nicht vom Vorhaben betroffen. Es sind außerdem keine ASK-Artnachweise im oder im näheren Umfeld des UG bekannt. Die Herz-Jesu-Kapelle im UG steht unter Denkmalschutz.



Abb. 9: UG im Landschaftsschutzgebiet (Eigene Darstellung. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

5. Wirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, welche im Zuge der Umsetzung der Planung potenziell Beeinträchtigungen und Störungen möglicherweise im UG vorkommender streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können. Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben aus dem vorliegenden Planungsstand (Architekt Wegmann):

- Direkter Flächenentzug durch Versiegelung und Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
- Licht
- Erschütterungen

6. Ergebnis der Untersuchung sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

Vögel

Im Zuge der oben beschriebenen Ortsbegehung am 15.11.2022 konnten keine relevanten Habitatstrukturen an den im UG vorhandenen Bäumen, wie Höhlen, Spalten, Risse oder Nester festgestellt werden, die weitere Untersuchungen für die Artengruppe Vögel im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich werden lassen. Durch die geplanten Baumrodungen können jedoch Habitatmöglichkeiten von anspruchslosen freibrütenden Vögeln betroffen sein. In der unmittelbaren Umgebung und angrenzenden Gärten befinden sich aber weitere ähnliche Strukturen, die von dem Eingriff nicht betroffen sind, so dass ein räumliches Ausweichen problemlos möglich ist. Außerdem sind eine Blut-Buche und eine Sal-Weide auf dem Grundstück zum Erhalt festgesetzt, sodass diese alten Bäume nicht gerodet werden und für freibrütende Vögel weiter zur Verfügung stehen. Durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V1** kann eine mögliche Gefährdung zudem ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Wie oben erwähnt, weisen die Bäume im UG keine relevanten Strukturen, auch nicht für Fledermäuse, auf. Durch das Beschränken des Zeitraums für Baumfällungen auf die Periode außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen kann eine Gefährdung zusätzlich ausgeschlossen werden (vgl. **V1**). Das Bestandsgebäude, das abgerissen werden soll, hat Holzfensterläden, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Bei der Ortsbesichtigung konnten jedoch keine Fledermäuse oder Spuren (z. B. Kot) entdeckt werden, die auf die Anwesenheit von Fledermäusen schließen lassen. Da eine Nutzung der Fensterläden durch einzelne Fledermäuse dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist ein Abbruch des Gebäudes erst im Oktober nach einer erneuten Besichtigung und Überprüfung der Fensterläden zulässig (vgl. **V3**). Hinter der Herz-Jesu-Kapelle befindet sich ein teilweise gemauerter Schuppen. Dieser ist nach Norden hin offen und stellt somit von den Klimabedingungen her kein geeignetes Habitat für Fledermäuse dar, sodass dieser ohne weitere Untersuchungen abgerissen werden kann.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Unter Beachtung der im folgenden genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können eine Betroffenheit streng und/oder europarechtlich geschützter Arten bzw. Artengruppen sowie die Erfüllung der in Kap. 1 genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass keine weiteren Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) notwendig werden:

V1: Die Beeinträchtigung bzw. Tötung von Vögeln wird vermieden, wenn die Fällung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit (und auch der Wochenstubenzeit von Fledermäusen) erfolgt. Dieser Zeitraum für Baumfällungen beschränkt sich somit auf die Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.

V2: Vor Gebäudeabbruch sind Fensterläden und sonstige Strukturen des Bestandsgebäudes durch eine fachkundige Person zu untersuchen und nach Fledermäusen oder deren Spuren abzusuchen. Anschließend, wenn keine Spuren von Fledermäusen vorgefunden wurden, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hinweisen können, ist das Bestandsgebäude abzubauen, ohne ggf. brütende Vögel zu gefährden.

8. Fazit

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass durch die Rodung der Bäume und dem Abriss des Gebäudes und des Schuppens sowie die anschließend geplante Neubebauung im Planungsgebiet die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für streng und/oder europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen ohne weitergehende Untersuchungen, jedoch unter Einhalten der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

BayernAtlas. URL: <https://geoportal.bayern.de> (Informationsabruf vom Juni 2023).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen. URL: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen (Informationsabruf vom Juni 2023).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Mustervorlage saP. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap> (Informationsabruf Juni 2023).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): FIS-Natur-Online-Viewer. URL: www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (Informationsabruf Juni 2023).

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung(saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Wirkfaktoren. URL: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp> (Informationsabruf vom Juni 2023).